

E H R E N O R D N U N G

des BV 09 Drabenderhöhe e.V.

- 1 Der BV 09 Drabenderhöhe kann seine aktiven und passiven Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste ehren.
- 2 Die Verleihung der Ehrennadel richtet sich nach der Zugehörigkeit zum Verein.
 - 2.1 Die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde setzt eine zwanzig jährige Mitgliedschaft voraus.
 - 2.2 Die Verleihung der Ehrennadel in Gold mit Urkunde setzt eine dreißig-jährige Mitgliedschaft voraus.
 - 2.3 Voraussetzung für die besondere Würdigung durch die Ehrenmitgliedschaft ist eine fünfzigjährige Mitgliedschaft.
Als Anerkennung wird der BV-Zinnteller mit Gravur überreicht.
3. Die Ehrung für besondere Verdienste kann neben den unter Ziffer 2 genannten Ehrungen durchgeführt werden.
Mit der Verleihung der Verdienstnadeln, der Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden sollen Personen geehrt werden die sich durch langjährige Mitarbeit im Verein verdient gemacht haben. Hier ist gedacht an
Vorstandsmitglieder, auch die der Abteilungen, Übungsleiter, Betreuer, Schiedsrichter o.ä.
 - 3.1 Für die Verleihung der Verdienstnadel in Bronze mit Urkunde ist eine zehnjährige Tätigkeit Voraussetzung.
 - 3.2 Für die Verleihung der Verdienstnadel in Silber mit Urkunde ist eine fünfzehnjährige Mitarbeit erforderlich.
 - 3.3 Die Verleihung der Verdienstnadel in Gold mit Urkunde setzt eine zwanzigjährige Tätigkeit im Verein voraus.
 - 3.4 Die Verdienstnadel kann ohne Berücksichtigung der unter Ziffer 3.1 – 3.3 genannten Gründe an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Sport und den Verein im Besonderen erworben haben.
 - 3.5 Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
 - 3.6 Vorsitzende, auch die der Abteilungen, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ein Ehrenvorsitzender hat das Recht mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

4. Antragsberechtigt sind alle Organe und Gremien des Vereins. Anträge auf Ehrung sind auf den vom Geschäftsführer ausgegebenen Formularen mindestens 3 Monate vor der beabsichtigten Ehrung an den Vorstand einzureichen.
Anträge auf Ehrung zu Ziffer 2 brauchen nicht gesondert gestellt werden, da die Dauer der Mitgliedschaft über die Mitgliederverwaltung ermittelt wird.
5. Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.
6. Die Ehrungen können von Vorstand wieder aberkannt werden, wenn der Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen worden ist.
7. Die angeführten Ehrungen gelten für den Gesamtbereich des Vereins.
Die weitere Auszeichnung von Mitgliedern innerhalb der dem Verein angeschlossenen Abteilungen über die hier aufgeführten Ehrungen hinaus steht den Abteilungen frei.
8. Das Ableben eines Vereinsmitgliedes sollte in der Tagespresse veröffentlicht werden.
Alle hierbei anfallenden Kosten, die terminlich richtige Veröffentlichung und die Wahrnehmung der Vereinsinteressen obliegt den zuständigen Abteilungen.
9. Diese neue, überarbeitete Ehrenordnung wurde vom Vorstand gemäß § 6.2 der Vereinssatzung am 23. Februar 2000 genehmigt und hat von diesem Tag an Gültigkeit.

Drabenderhöhe, 23. Februar 2000